

**Aufenthalt gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU**

18.06.2013

Nach unseren Informationen werden von der Ausländerbehörde vermehrt in Duisburg gemeldete EU-StaatsbürgerInnen aufgefordert nachzuweisen, ob sie über ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung verfügen. Sollten die Betroffenen diesen Nachweis nicht erbringen können, werden sie zur freiwilligen Ausreise aufgefordert bzw. wird ihnen die Abschiebung angedroht.

Die §§ 2 – 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU binden die Aufenthaltsberechtigung für Unionsbürger nach Ablauf von drei Monaten an Bedingungen.

Die bisher auszustellende Aufenthaltskarte wurde zu Anfang des Jahres abgeschafft. Das Gesetz ermächtigt allerdings die zuständige Behörde nach wie vor dazu, die Vorlage von Bescheinigungen zu verlangen, die ausreichende Existenzmittel nachweisen. Dabei handelt es sich aber gem. Verwaltungsverfahrensvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU um eine Kann-Bestimmung.

Die Aktivitäten der Ausländerbehörde haben Verunsicherung und Angst unter den Betroffenen und in ihren Familien ausgelöst.

**Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Wie viele in Duisburg gemeldete EU-BürgerInnen wurden in den letzten 6 Monaten angeschrieben und nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt?
2. Um welche Nationalitäten handelt es sich im Einzelnen?
3. Hatten die Angeschriebenen oder ein Teil von ihnen Sozialleistungen beantragt?
4. Wie viele der Angeschriebenen sind nach Kenntnis der Ausländerbehörde „freiwillig ausgereist“ und wie viele wurden abgeschoben?
5. Wie wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme begründet, wenn nach „freiwilliger Ausreise“ jederzeit eine erneute Einreise im Rahmen der Dreimonatsfrist möglich ist und ab 2014 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit auch für die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien gilt?

**Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:**

1. Die Überprüfungen zur Freizügigkeit dürfen nur anlassbezogen durchgeführt werden, wobei die Anlässe zur Überprüfung von anderen Stellen an die Ausländerbehörde übermittelt wurden (wie z.B. von Krankenhäusern oder dem Job-Center). In der Zeit von Anfang 2011 bis Mai 2013 war dies in 160 Fällen gegeben. Die Prüfung begann im Regelfall mit einem Anschreiben, z. T. aber auch in mündlicher Form. Zahlen zu den letzten sechs Monaten liegen nicht vor. In 109 Fällen wurde der Verlust dann festgestellt; die ersten Feststellungen waren im Mai 2012.
2. Grundsätzlich werden alle Fälle geprüft, in denen Anlässe übermittelt werden.
3. Ja, es gab auch Anlässe, die durch Mitteilungen der „Sozialbehörden“ zur Überprüfung geführt haben.
4. Bisher fanden keine Abschiebungen statt. Es wird davon ausgegangen, dass viele der Betroffenen freiwillig ausgereist sind, wobei konkrete Ausreisenachweise nur in ganz wenigen Fällen vorliegen.
5. Die theoretische Möglichkeit einer Wiedereinreise steht grundsätzlich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht entgegen. Eine Aufenthaltsbeendigung wird bei Ausländern durchgeführt, die sich nicht - mehr - in Deutschland aufhalten dürfen. Ob der-/diejenige wieder ins Bundesgebiet einreisen kann (z.B. zu einem anderen Aufenthaltswert), ist für eine solche Entscheidung nicht maßgeblich. Gleiches gilt auch für EU-Ausländer, die nicht - mehr - freizügigkeitsberechtigt sind. Auch sie müssen im Fall einer Ordnungsverfügung das Land verlassen, unabhängig von der Frage, ob und dass sie wieder einreisen dürfen. Auch die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2014 für diesen Personenkreis ändert daran nichts, denn auch dann müssen sie für einen Aufenthalt in Deutschland freizügigkeitsberechtigt sein.